

# Altersrenten

Bedingungen und Zugang

## Regelaltersrente § 35 SGB VI („Rente mit 65, es war einmal...“)

- 65. Lebensjahr (für Jahrgänge bis 1946)
- 65. - 67 Lebensjahr in Stufen  
(für Jahrgänge 1947 - 1963)
- 67. Lebensjahr  
(für Jahrgänge 1964 und jünger)
- Antrag innerhalb von drei Monaten nach Geburtstag  
(sonst keine Nachzahlung)
- Wartezeit
- 5 Jahre
- Pflichtbeiträge (auch VA)
- Freiwillige Beiträge
- Ersatzzeiten
- ! Keine Anrechnungszeiten !
- ! Keine BÜZ für KEZ !

# Altersrente für langjährige Versicherte § 36 SGB VI

## Bedingungen

- 63. - 67. Lebensjahr
- 0,3 % Abschlag pro Monat früher Sonderregelungen für Jahrgang 1954 und älter mit Alters- teilzeitregelungen vor dem 01.01.2007
- Antrag innerhalb von drei Monaten nach Geburtstag
- Wartezeit
- 35 Jahre (420 Monate)
- Pflichtbeiträge (auch VA)
- Freiwillige Beiträge
- Ersatzzeiten
- Anrechnungszeiten
- Berücksichtigungszeiten

# Altersrente für Schwerbehinderte § 37 SGB VI

## Bedingungen

- 50 % GdB
- 65. Lebensjahr
- 63. - 65 Lebensjahr stufenweise Anhebung Jahrgang 1953 - 1962
- Sonderregelungen für Jahrgang 1954 und älter mit Altersteilzeit vor 01.01.2007
- Antrag innerhalb von drei Monaten nach Geburtstag

## Wartezeit

- 35 Jahre (420 Monate)
- Pflichtbeiträge (auch VA)
- Freiwillige Beiträge
- Ersatzzeiten
- Anrechnungszeiten
- Berücksichtigungszeiten

# Altersrente für besonders langjährig Versicherte § 38 SGB VI

## Bedingungen

- 63. Lebensjahr
- Antrag innerhalb von drei Monaten nach Geburtstag
- Keine Zeitenanrechnung von Alg II und Alhi
- Keine Berücksichtigung von Anrechnungszeiten wegen Ausbildung

## Wartezeit

- 45 Jahre (540 Monate)
- Pflichtbeiträge
- Ersatzzeiten
- Berücksichtigungszeiten
- Alg I Beiträge letzte 2 Jahre nur wenn Alo durch Insolvenz / Geschäftsaufgabe des AG begründet
- Freiwillige Beiträge nur wenn 18 Jahre Pflichtbeiträge vorhanden

# Mehr oder Weniger? § 77 SGB VI

## Kürzung

- 0,3 % Kürzung pro Monat früher
- Also 10,8 % für 3 Jahre
- Kürzung bleibt bis zum Tod und für die Hinterbliebenenrente bestehen

## Zuschlag

- 0,5 % Erhöhung pro Monat später als Regelaltersrente
- Anstieg durch weiter versichertes Gehalt, wenn Verzicht auf Beitragsfreiheit ausgesprochen wird
- Oder Erhöhung des Nettogehalts um 9,3 % (Hälfte von 18,6 %) bei Beitragsfreiheit